

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	25.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und 260. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ (s. Anlage 1) aufzustellen und hierzu im Parallelverfahren die 260. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Anlage 2) durchzuführen. Das Plangebiet der zukünftigen Fläche für Versorgungsanlagen weist eine Größe von rd. 3,84 ha auf. Ziel der Ausweisung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage auf einer vorbelasteten Konversionsfläche. Die ehemalige Deponie Schiefe Breede wurde in den Jahren 2005 – 2011 rekultiviert und 2016 als Dauergrünland aus der Nachsorgephase entlassen. Da sich das Plangebiet im baulichen Außenbereich befindet und die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen nicht zu den privilegierten Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gehört, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Darüber hinaus greift die Vergütungsregelung nach § 32 Absatz 1 Ziffer 1 des Erneuerbare – Energien - Gesetzes (EEG) nur, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Planungsgrundlagen

Der Regionalplan und der Entwurf des Regionalplanes stellen das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“, überlagernd mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Im Entwurf des Regionalplanes erfolgt zudem die tiefgreifende Darstellung eines „Landwirtschaftlichen Kernraumes“ (s. Anlage 3).

Der Flächennutzungsplan stellt den wesentlichen Anteil der Fläche des Bebauungsplangebietes als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Im Westen wird zudem kleinräumig „Fläche für Wald“ dargestellt, wobei die „Fläche für Wald“ bereits seit mehr als 10 Jahren landwirtschaftlich genutzt wird (s. Anlage 2).

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 / 3916-001 „Ravensberger Hügelland“. Gemäß des Zielkonzeptes Naturschutz hat das Plangebiet eine hohe Schutzfunktion (Landschaft). Der südliche Teil des Plangebietes ist Teil der Verbundfläche besonderer Bedeutung „Nebensiek des Johannisbaches bei Örken“ DT-BI-3917-017 (s. Anlage 4).

Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist beabsichtigt, die Flächen der ehemaligen Deponie zukünftig als „Fläche für Versorgungseinrichtung“ darzustellen (s. Anlage 2).

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des rund 6 ha großen Flurstückes 331 der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 10. Im Bebauungsplan soll eine Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Zulässig sein sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Transformatorstation, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten und ggf. ein Betriebsgebäude) und eine Einfriedung (Stabgitterzaun). Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen über die Festsetzungen einer 2-reihigen Strauchpflanzung im Westen, Norden und Nordosten sowie die Erhaltung der süd(-öst-)lichen Gehölzkulisse in die Landschaft eingebunden werden (s. Anlage 1).

Nach der vorliegenden Umweltprüfung ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter auszuschließen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft werden Maßnahmen der Minderung und Meidung benannt, die geeignet sind nachhaltig erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mindern. Im Einzelnen umfasst dies:

Für den im Umfeld und ggf. im Plangebiet (Land- und Wanderlebensraum) beheimateten Kammmolch wird eine bauzeitbedingte Vermeidungsmaßnahme (Amphibienschutzzaun) vorgesehen. Der Lebensraum steht nach Beendigung der Bautätigkeit wieder für die Art zur Verfügung. Im Frühjahr / Sommer 2022 findet eine Brutvogelkartierung statt, um Vorkommen und ggf. Betroffenheit von Offenland- und Gebüschbrütern zu prüfen. Weiterführende Maßnahmen ergeben sich ggf. aus den aus der Kartierung gewonnenen Erkenntnissen.

Die zu erhaltenden Gehölze im Süden und die geplante Strauchhecke in den Randbereichen des Plangebietes dienen zur Eingliederung der Freiland-Photovoltaikanlage in die umliegende Landschaft, steigern die Diversität im Landschaftsraum und mindern die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Pflanzen. Das anstehende Grünland soll nach Abschluss der Bautätigkeit durch eine gezielte Ansaat von regionalem Saatgut für magere Standorte begrünt und extensiv bewirtschaftet werden.

Der darüber hinaus reichende Eingriff wird im weiteren Verfahren bilanziert und eine, soweit erforderlich, externe Kompensation bereitgestellt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass geringfügige, vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens infolge der Einhaltung der gültigen DIN-Normen (18300, 18915) vermieden werden können. Die aus einer Erwärmung der Kollektorenflächen resultierende Beeinträchtigung des Mikroklimas ist als unerheblich einzustufen, da keine diesbezüglich empfindlichen Nutzungen im Plangebiet oder dessen Umfeld anstehen.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten!

Anlagen: Auszug aus dem Bebauungsplan

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Auszug aus dem Regionalplan

Zielkonzept Naturschutz, Landschaftsplan und Schutzgebiete

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.